



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Bianca Eichmann

Telefon
089 1261-1324

Spitzenverbände der freien und öffentlichen
Wohlfahrtspflege in Bayern

Telefax
089 1261-181324

Per E-Mail

E-Mail
bianca.eichmann@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
VI 4/7360/258/09 Ei

Datum
09.10.2009

Neue Influenza A/ H1N1 und Mutterschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl der Krankheitsverlauf der neuen Influenza A/ H1N1 (sog. Schweinegrippe) zumeist sehr milde ist, sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat diesbezüglich über allgemeine Verhaltensmaßnahmen in den Kinderbetreuungseinrichtungen und in den Schulen informiert.

Schwangere gelten als Personengruppe mit einem höheren Risiko für Komplikationen und sollten deshalb besonders vor einer Infektion geschützt werden. Aus arbeitsmedizinischer Sicht möchten wir mit diesem Schreiben die Aufmerksamkeit der Arbeitgeber auf die Belange der werdenden Mütter lenken.

Zum Mutterschutz allgemein

Ein ärztlich bescheinigtes Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs.1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bzw. § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (BayMuSchV) kommt nur bei einer individuellen medizinisch begründeten Gefährdung der Schwangerschaft in Betracht.

Davon unabhängig ist der Arbeitgeber verpflichtet, rechtzeitig durch Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu prüfen, ob berufliche Gefährdungen werdender oder stillender Mütter am Arbeitsplatz bestehen. Der Arbeitgeber muss anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung in eigener Verantwortung entscheiden, ob ein Beschäftigungsverbot nach § 4 MuSchG bzw. § 3 BayMuSchV sowie § 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zur Anwendung kommt. Ist dies der Fall, hat er in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Tätigkeiten durch die Schwangere noch durchgeführt werden können und sie ggf. anderweitig einzusetzen (z.B. Verwaltungstätigkeit, Tätigkeit in abgetrennten Räumen). Andernfalls ist die Schwangere vom Dienst freizustellen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist der Impfstatus und die Möglichkeit des Einsatzes persönlicher Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen (Halbmaske, Schutzbrille, Händehygiene, Schutz bzw. Arbeitskleidung und der Umgang damit, Unterweisung, organisatorische Maßnahmen, Änderung von Arbeitsabläufen). Unabhängig davon liegt es in der Gesamtverantwortung der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Einzelfall eine Arbeitsunfähigkeit für die Schwangere zu bescheinigen.

Zu schwangeren Erzieherinnen

Nach der derzeitigen pandemischen Lage ist die Gefährdung für Schwangere durch die neue Influenza A/ H1N1 nicht anders zu bewerten als bei einer saisonalen Influenza. Daher empfehlen wir – wie andere Länder auch – eine schwangere Erzieherin ohne entsprechenden Immunschutz beim Auftreten einer Erkrankung oder eines ärztlich bestätigten Krankheitsverdachts von der Arbeit mit den Kindern zu befreien oder, wenn dies nicht möglich ist, die Schwangere befristet vom Dienst freizustellen. Eine Befristung bis 7 Tage nach dem letzten Erkrankungs- bzw. ärztlich bestätigten Krankheitsverdacht ist wegen der Inkubationszeit erforderlich. Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine darüber hinausgehende Vorgehensweise rechtfertigen.

Weitere allgemeine Hinweise finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter <http://www.stmug.bayern.de/gesundheit/infektionen>.

Wir bitten die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden, die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Hans Eirich
Ministerialrat

